

RS Vwgh 1991/6/12 90/13/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

BAO §184 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/13/0147 90/13/0149 90/13/0148

Rechtssatz

Wird vom StPfl im Abgabenverfahren nicht einmal der Versuch unternommen darzutun, welchen zusätzlichen Aufwand er zu einem im Schätzungsweg ermittelten Aufwand konkret hatte, so besteht für die Beh kein ausreichender Anhaltspunkt, Ermittlungen in diese Richtung durchzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130146.X04

Im RIS seit

06.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at